

54. Irrtum im Strafrechte. Gehört zum Thatbestande der in Nr. 5 der preussischen Kabinettsordre vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischbottichsteuer betr., bezeichneten Kontravention das Bewußtsein des Handelnden, daß seine Handlung die Steuerkontrolle alteriere oder durch die Steuergesetze verboten sei?

Vgl. Bd. 2 Nr. 112; Bd. 3 Nr. 71. 114.

II. Straffenat. Ur. v. 17. April 1883 g. B. Rep. 644/83.

I. Schöffengericht Pölnow.

II. Landgericht Stolp.

Aus den Gründen:

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors, welche Verletzung der Nr. 5 der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend, sowie des §. 59 St.G.B.'s rügt, ist begründet.

Thatsächlich ist festgestellt, daß der Angeklagte am 3. Januar 1882 in der Branntweinbrennerei des Rittergutsbesizers B. zu B. als beschäftigter Brennarbeiter aus dem in abnehmender Gärung befindlichen Bottiche Nr. 4 ein Quantum von 289,7 Liter Maische auf Befehl des Brenneiverwalters St. vermittlest der Röhrenleitung in das Maischrefervoir übergeführt und demnächst aus dem in steigender Gärung begriffenen Bottiche Nr. 5 35 Liter Maische in den Maischbottich Nr. 4 übergeschöpft hat, jedoch ohne die Absicht einer Gefällehinterziehung.

Der Vorderrichter nimmt an, daß die Handlungen des Angeklagten Zubereitungen von Maische in anderen, als dem Steuerbeamten angesagten Gefäßen darstellen und objektiv unter die Strafvorschrift der Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 Nr. 5 fallen; er nimmt auch an, daß die Handlungen in Beziehung auf die Verrichtung selbst vorfähliche sind; er verneint, aber, daß der Angeklagte sich strafbar gemacht, indem er erwäat:

„Die Nr. 5 der gedachten Kabinettssordre wolle allerdings die Bestrafung einer objektiven Ordnungswidrigkeit bei dem Betriebe der Branntweimbrennerei hinsichtlich der Steuerkontrolle. Auch diese Ordnungswidrigkeit müsse aber, um strafbar zu sein, eine bewußte sein. Der Handelnde müsse das Bewußtsein haben, daß seine Handlung die Steuerkontrolle alteriere, und dennoch dieselbe vorgenommen haben, gleichviel, ob seine Absicht noch speziell auf diese Übertretung gerichtet sei oder nicht. Um dieses Bewußtsein im vorliegenden Falle zu imputieren, habe dem Handelnden im allgemeinen bekannt sein müssen: daß die Berechnung der Maischsteuer auf dem Rauminhalte der benutzten Bottiche unter Berücksichtigung des für den zu bewirkenden Gärungsprozeß erforderlichen Steigraumes beruhe, oder es habe ihm wenigstens von zuständiger Stelle müssen mitgeteilt worden sein, daß nach Vornahme der Einmaischung die Vornahme jeder Veränderung an dem Rauminhalte der Bottiche verboten und hinsichtlich der Steuergesetze strafbar sei. Dieses Bewußtsein habe der Angeklagte nach den vorliegenden Thatsachen (Kürze der Zeit seiner Beschäftigung in der Brennerei, Mangel einer Belehrung, Verweisung an die Befehle des Brennereibewalters, Selbstanzeige des Geschehenen an den Brennereibesitzer) nicht gehabt.“

Die Auffassung des Vorderrichters beruht auf Rechtsirrtum. Sie geht, wie die Revisionschrift zutreffend rügt, darauf hinaus, daß der Angeklagte nicht strafbar sei, weil er das Verbotene und Strafbare seiner Handlung, die Existenz des von ihm verletzten Strafgesetzes nicht gekannt habe. Das preußische Allgemeine Landrecht bestimmte zwar in seinem Strafrechte (II. 20. §§. 10 flg.), daß, außer dem Falle absichtlicher Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit, die Strenge des Gesetzes nur den treffen solle, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und imstande gewesen ist. Diese Bestimmungen sind aber schon mit der Aufhebung jenes Strafrechtes durch Art. 2 des Einführungsgesetzes zum preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 beseitigt. Weder dieses Strafgesetzbuch, noch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und für das Deutsche Reich kennt die Unkenntnis des Strafgesetzes als einen Strafausschließungsgrund, und ebensowenig besteht nach denselben ein Anhalt dafür, daß das Bewußtsein des Verbotenseins oder der Rechtswidrigkeit im allgemeinen als eine Voraussetzung für die Strafbarkeit aufgefaßt ist.

Nach der Nr. 5 der gedachten Kabinettsordre soll die Einmischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht an-
gesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen
Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, an und für sich
mit einer Geldbuße von einhundert Thalern und der Konfiskation der
gebrauchten Gefäße bestraft werden. Es ist daher diese Strafe deutlich
auf die Vornahme einer objektiven Ordnungswidrigkeit der bezeichneten
Art gesetzt. Die die Ordnungswidrigkeit enthaltende Handlung muß
allerdings eine mit Bewußtsein vorgenommene, dem Handelnden zuzu-
rechnende sein. Im übrigen aber sieht die angeführte Strafbestimmung
von der Willensrichtung und dem Bewußtsein des Handelnden gänzlich
ab und will schon das äußere Thun treffen, weil dadurch bereits allein
das Steuerinteresse notwendig verletzt oder doch gefährdet wird. Straf-
bar ist jede Vornahme einer nicht angesagten oder der Ansage nicht
entsprechenden Einmischung oder Zubereitung von Maische an und
für sich. Ein Dolus oder selbst eine Fahrlässigkeit wird für die
Maischsteuerkontravention vom Gesetze nicht gefordert. Weder nach all-
gemeinen Grundsätzen des Strafrechtes noch nach dem speziellen Straf-
gesetze hat die Ansicht des ersten Richters Berechtigung, daß die Straf-
barkeit des Angeklagten bedingt sei durch sein Bewußtsein, daß seine
Handlung die Steuerkontrolle alteriere oder durch die Steuergesetze ver-
boten sei; vielmehr verletzt diese Ansicht, für welche mit Unrecht das
Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Dezember 1881 (Entsch. d. R.G.'s
in Straff. Bd. 5 S. 314) angerufen wird (vgl. dagegen a. a. O. Bd. 2
S. 268, Bd. 3 S. 300), die Nr. 5 der Kabinettsordre vom 10. Januar
1824, und kann dahingestellt bleiben, ob auch die gerügte Verletzung
des §. 59 St.G.B.'s vorhanden ist.

Gemäß §§. 393. 394 St.P.D. war daher das angefochtene
Urteil nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Fest-
stellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Gericht der Vorinstanz zurückzuverweisen.